

Interpellation Böhi-Wil vom 26. April 2005
(Wortlaut anschliessend)

Erziehungskurse für Eltern von verhaltensauffälligen und straffälligen Jugendlichen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. September 2005

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Frühjahrsession 2005 eingereicht hat, nach der Möglichkeit, Eltern im Rahmen zivilrechtlicher Kinderschutzmassnahmen zum Besuch von Erziehungskursen zu verpflichten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

- 1.a) Wie in der Interpellation zutreffend ausgeführt wird, fehlen in der Schweiz – im Gegensatz zu gewissen anderen Staaten – klare rechtliche Grundlagen, um die Eltern straffällig gewordener Kinder und Jugendlicher zur Erbringung von Leistungen im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Erziehungskompetenz zu verpflichten. Es bestehen jedoch verschiedene Vorschriften, welche die zuständigen Behörden (insbesondere Jugendanwaltschaft und Vormundschaftsbehörde) in die Lage versetzen, die Eltern in geeigneter Weise in die Pflicht zu nehmen. So haben nach Art. 327 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes die Eltern bei der Erhebung der persönlichen Verhältnisse durch den Jugendanwalt zwingend mitzuwirken. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nicht. Der Jugendanwalt (auch andere Personen, namentlich Lehrkräfte) ist nach Art. 50 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet, wenn er von einem Missbrauch der elterlichen Sorge, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässige Kenntnis erhält. Desgleichen besteht eine Mitteilungspflicht nach Art. 358bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (abgekürzt StGB) an die vormundschaftlichen Behörden, wenn bei der Verfolgung strafbarer Handlungen gegenüber Unmündigen festgestellt wird, dass weitere Massnahmen erforderlich sind. Ausserdem berechtigt Art. 358ter StGB alle zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen zur Meldung an die vormundschaftlichen Behörden, wenn an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden ist und die Mitteilung im Interesse des Opfers liegt. Diese Bestimmungen gewährleisten, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaften und Vormundschaftsbehörden gut funktioniert und auch als wirkungsvoll gelten kann.
- b) Im Jugendstrafverfahren steht die erzieherische Situation des Täters, insbesondere bei schwerer oder wiederholter Delinquenz, im Mittelpunkt. Die Tätigkeit der Jugendstrafbehörden baut weitgehend auf eine von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit, die gerade in schwierigen Fällen eine wichtige Grundlage für den Erfolg jugendstrafrechtlicher Massnahmen bildet. Meist schon parallel zur strafrechtlichen Untersuchung erhält der Sozialdienst der Jugendanwaltschaft den Auftrag zur Erhebung der persönlichen Verhältnisse. Er lädt die Eltern zu intensiven Gesprächen ein und besucht die Familie allenfalls auch zu Hause. Diese Fachleute bemühen sich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern zu eruieren, weshalb es zum abweichenden Verhalten des Kindes kam, welchen Anteil äussere Umstände (z.B. schulische Überforderung, falsche Freunde, Arbeitslosigkeit) beitrugen und inwiefern erzieherische Defizite, familiäre Akutbelastungen oder krankhafte Entwicklungen schuld am unbotmässigen Verhalten sind. In komplexen Verhältnissen werden zusätzliche Fachleute beigezogen (Psychiater, Psychologen, Mediziner). Die Eltern

sind verpflichtet, auch mit diesen Stellen zusammenzuarbeiten. Ist es in einer aktuellen Krisensituation nicht möglich, diese Abklärungen ambulant zu tätigen, wird der Jugendliche zu einer stationären Begutachtung eingewiesen. Die Eltern haben sich dann in jener Institution (z.B. Jugendheim Platanenhof oder psychiatrische Kliniken) wiederum für Beratungs- und Abklärungsgespräche einzufinden. Ziel dieser Bemühungen ist zu erkennen, mit welchen Mitteln man den jugendlichen Täter am wirkungsvollsten erzieherisch beeinflusst, so dass er sich inskünftig sozialverträglich und den gesellschaftlichen Normen angepasst verhalten kann und will.

Wird bei dem einen Jugendlichen bereits durch die polizeiliche Intervention und eine gemeinnützige Arbeit dieses Ziel erreicht, benötigt der andere vielleicht die Androhung einer Freiheitsstrafe, während bei einem dritten die Arbeit mit den Eltern zur Stärkung der erzieherischen Kompetenz notwendig erscheint. Die dafür eingesetzten Erziehungshelfer begleiten während mindestens einem Jahr, oft länger, die Eltern und unterstützen sie im konkreten Erziehungsalltag. Im letzten Jahr wurden 90 Eltern in diesem Sinn von den st.gallischen Jugendanwaltschaften begleitet.

Sind die Ressourcen des erzieherischen Umfeldes erschöpft oder ruft das Verhalten des Jugendlichen nach drastischeren Zeichen, wird die Wegnahme aus der Familie, eine Fremdplatzierung, angeordnet. Auch in diesen Fällen werden die Eltern konsequent in die Erziehungsaufgabe mit einbezogen und, wenn möglich und wünschenswert, daraufhin vorbereitet, ihr Kind später wieder selbst zu betreuen. An stationäre Massnahmen haben Eltern ausserdem monatlich einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Diese Arbeit der Jugendanwaltschaften bedingt eine gute, vertrauensvolle Kontaktaufnahme zu den Eltern. Es ist festzustellen, dass die meisten Eltern sehr froh sind um die Unterstützung durch die Jugendanwaltschaften und die geforderte Zeit und Energie gerne investieren. Die geschilderte Art des Vorgehens und der Arbeit ist individuell auf die Beteiligten abgestimmt und sehr wirkungsvoll. Diese differenzierte Form der Elternarbeit unterscheidet das schweizerische System von den in der Interpellation erwähnten Ländern, deren Jugendstrafrecht deutlich weniger erzieherische Ausrichtung mit Einbezug der Eltern zeigt, und in denen Jugendliche bis zu 10 Jahren (F) oder lebenslänglich (GB) in Jugendgefängnisse eingewiesen werden können, womit die Eltern von jeglicher Betreuung und Verantwortung ferngehalten werden.

Zusammenfassend kann für den jugendstrafrechtlichen Bereich festgestellt werden, dass der Elternarbeit grosses Gewicht beigemessen wird. Es wird die Kooperation mit den Eltern gesucht und auf längerfristige Begleitungen und Lernprozesse gesetzt. Die Akzeptanz bei den betroffenen Eltern ist gut.

- c) Dasselbe gilt grundsätzlich auch für den Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes, der sich an den gleichen Handlungsrichtlinien orientiert und auch über ein ähnliches Instrumentarium von Massnahmen verfügt.

Nachdem im Jugendstrafverfahren für die Verpflichtung der Eltern zum Besuch von Erziehungskursen kein Raum bleibt, stellt sich die Frage, ob hierfür im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes eine Möglichkeit bestünde. Die in Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (abgekürzt ZGB) enthaltenen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sollen eine Gefährdung des Kindeswohls abwenden, nur subsidiär eingreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus tätig werden, komplementär die elterlichen Fähigkeiten ergänzen und nicht verdrängen und verhältnismässig die elterliche Sorge so wenig wie möglich, aber soviel wie nötig einschränken (vgl. C. Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N 27.09-12). Die Anordnung einer Massnahme setzt kein Verschulden der Eltern voraus und versteht sich nicht als Sanktion (vgl. P. Breitschmid, Basler Kommentar, 2. Auflage, 2002, N 4 zu Art. 307 ZGB).

Art. 307 ZGB berechtigt und verpflichtet die Vormundschaftsbehörde zur Anordnung geeigneter Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn dessen Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder dazu nicht im Stande sind. Sie kann insbesondere die Eltern ermahnen und ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Erziehungsaufsicht). Die Massnahmen nach Art. 307 ZGB bilden die unterste Stufe des Interventionssystems, das über die Erziehungsbeistandschaft für das Kind (Art. 308 ZGB), die Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB) bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB) reichen kann. Ermahnungen und Weisungen können sämtliche Bereiche elterlichen Handelns erfassen (z.B. Säuglingspflege, Berufswahlentscheide, Ernährungsfragen, Gesundheits-, Sprach-, Schul- und allgemeine Entwicklungsstörungen, Freizeitgestaltung, Suchtprävention, Umgang Dritter mit dem Kind usw.). Sie können sich auf ein konkretes Tun oder Unterlassen richten (z.B. regelmässige Berichterstattung über den Gang der Entwicklung, Einblick in Unterlagen oder Auskunft über spezielle Vorgänge, Durchführung einer Therapie für das Kind usw.). Adressaten können alle Personen im Umfeld des Kindes und auch dieses selbst sein (vgl. Breitschmid, a.a.O., N 19 zu Art. 307 ZGB). Insbesondere können Eltern auch angewiesen werden, sich von Erziehungsberatungsstellen oder ähnlichen Institutionen beraten zu lassen. Nach Auffassung von H. Henkel (Die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 rev. ZGB, Diss. Zürich 1977, S. 82) können die Eltern gestützt auf ihre Erziehungspflicht gemäss Art. 302 ZGB sogar zum Besuch von Erziehungs- oder ähnlichen Kursen verpflichtet werden. Zumindest aber kann ihnen der Besuch solcher Veranstaltungen zur Abwendung weitergehender Kinderschutzmassnahmen nahegelegt werden.

Die von verschiedenen Stellen angebotenen Erziehungskurse für Eltern richten sich grundsätzlich an alle Eltern, die vereinzelt oder regelmässig in Kämpfe und Auseinandersetzungen mit ihren Kindern verstrickt sind, also an praktisch alle Eltern. Die Kurse können neue Wege und Möglichkeiten im Umgang mit Kindern aufzeigen und mehr Sicherheit und Rüstzeug für den Erziehungsalltag geben. Erziehungskurse sind aber keine Anleitungen zur Kinder-«Reparatur». Sie bieten Lösungsansätze, liefern aber keine «Patentrezepte». Erziehung ist ein sehr individueller Akt, der sich nicht durch ein strenges Regelwerk organisieren lässt. Einig ist sich die Fachwelt auch darin, dass die Kurse bei schwerwiegenden Erziehungsproblemen wenig helfen. Hier wird dringend geraten, individuelle Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Empfohlen wird also genau jenes Setting, das die Schweiz sowohl im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Bereich verpflichtend für die Elternarbeit vorsieht.

- d) Demzufolge kann in ausgewählten Einzelfällen beim Vorliegen gewisser erzieherischer Defizite die Verpflichtung zum Besuch eines Erziehungskurses allenfalls sinnvoll und zielführend sein, wenn ein entsprechendes Angebot vorhanden ist und davon ausgegangen werden kann, dass sich die erzieherische Kompetenz der Eltern bei entsprechender Motivation tatsächlich verbessern und dadurch die Gefährdung des Kindeswohls beheben lässt. Im Kanton St.Gallen sind derzeit mehrere Angebote nach unterschiedlichen Konzepten verfügbar. Gerade in schwierigeren, komplexeren Fällen genügen solche Erziehungskurse als zeitlich begrenzte, wenig individualisierte und in ihrer Wirkung stark vom Nutzungspotential der Absolventen abhängige Einzelangebote indessen nicht, um die vorhandenen Defizite zu beheben. In solchen Fällen wird der Einbezug von Fachleuten aus dem pädagogischen, sozialarbeiterischen und psychiatrisch/psychologischen Bereich unumgänglich. Nur dadurch lässt sich eine längerfristige und enge Begleitung von Kind und Eltern gewährleisten, die sich an den individuellen Gegebenheiten und Erfordernissen ausrichten kann.

Die aus Kinderschutzmassnahmen resultierenden Aufwendungen sind als Unterhaltskosten von den Eltern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu tragen.

2. Das Justiz- und Polizeidepartement als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist bereit, die Interpellationsantwort den Vormundschaftsbehörden der Gemeinden zukommen zu lassen und sie dadurch auf diese bisher kaum angewandte Art von Kinderschutzmassnahmen hinzuweisen.

6. September 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.22

Interpellation Böhi-Wil: «Erziehungskurse für Eltern von verhaltensauffälligen und straffälligen Jugendlichen

Andere Länder die mit den gleichen Entwicklungen konfrontiert sind, beispielsweise England und Frankreich, haben vor einigen Jahren ihre Gesetzgebung dahingehend ergänzt, dass Eltern von wiederholt straffällig gewordenen Minderjährigen durch Gerichte zum Besuch von Erziehungskursen verpflichtet werden können. Die Kurse sollen den Eltern ermöglichen, ihre Erziehungspflichten besser wahrzunehmen. Die Erfahrungen dieser Länder sind positiv, insbesondere in Bezug auf die Rückfälligkeitsrate der Jugendlichen, deren Eltern die Erziehungskurse absolviert haben.

Im schweizerischen Rechtssystem kann nur der Verurteilte selbst sanktioniert werden und eine richterliche Verpflichtung der Eltern, Erziehungskurse zu besuchen, ist daher nicht statthaft.

Jedoch sollte es aufgrund der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere von Art. 307 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches möglich sein, dass die Vormundschaftsbehörde beim Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kinderschutzmassnahme den Eltern bzw. den Alleinerziehenden die Weisung erteilt, einen Erziehungskurs zu besuchen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine Verbesserung ihrer Erziehungskompetenz angezeigt erscheint.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass Erziehungskurse eine geeignete Massnahme wären, um die betroffenen Eltern zu veranlassen, ihre Erziehungspflichten besser wahrzunehmen?
2. Wenn ja, ist die Regierung bereit, bei der Vormundschaftsbehörde darauf hinzuwirken, Erziehungskurse als Massnahme in bestimmten Fällen anzuwenden, wobei die Kosten dafür den Eltern anzulasten wären?»

26. April 2005